

BESCHLUSSVORLAGE**öffentlich**

Einreicher: Oberbürgermeister

Nr.:020/2024

Federführendes Amt: Amt für Jugend, Senioren und Soziales

Stadtrat

Verfasser: Herr Dorff/ Herr Mau

Datum:20.02.2024

Gegenstand der Vorlage:

Einführung einer sozialen Staffelung der Kostenbeiträge für die Betreuung von Kindern zum Haushaltsjahr 2025

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverwaltung Wernigerode wird beauftragt, ein Modell für die Einführung einer sozialen Staffelung der Kostenbeiträge für die Betreuung von Kindern zum Haushaltsjahr 2025 zu erstellen, wie es bereits in anderen Kommunen praktiziert wird. Dabei soll der Einkommensnachweis auf freiwilliger Basis erfolgen. Wird kein Einkommensnachweis erbracht, so wird die höchste Einkommensstufe angewandt.

Beschlussempfehlung/Beschlussergebnis:

Sitzung am / Gremium	Ein-stimmig	Ja	Nein	Ent-haltung
21.03.2024 Stadtrat Wernigerode				

Art der Aufgabe: Freiwillige Aufgabe Pflichtaufgabe**Finanzielle Auswirkungen:**

Buchungsstelle/Maßnahmen-Nr.:

 keine finanziellen Auswirkungen EUR Gesamteinnahmen* in Höhe von: EUR Gesamtausgaben* in Höhe von: EUR

*Bei unbefristeten/lfd. Angelegenheiten ist die Jahresangabe erforderlich!

 Mittel stehen im laufenden HH zur Verfügung keine einmalige Laufende Folgekosten/-leistungen i.H.v. EUR/Jahr

(Auswirkungen i.d. Folgejahren einschätzen, ggf. detaillierte in Anlage)

Nachhaltigkeitseinschätzung nach dem Augsburger Modell:

Bei der Anwendung der Nachhaltigkeitseinschätzung handelt es sich um eine Übergangslösung, die als Lernprozess zu verstehen ist, bis mit dem Stadtentwicklungskonzept eigene Wernigeröder Leitlinien genutzt werden können.

	fördernd	kein Effekt	hemmend		fördernd	kein Effekt	hemmend				
Ökologische Zukunftsfähigkeit				Bitte ein „x“ eintragen	Wirtschaftliche Zukunftsfähigkeit				Bitte ein „x“ eintragen		
Ö1. Klima schützen		X		W1. Wernigerode als Wirtschaftsstandort stärken		X		W2. Leben und Arbeiten verknüpfen		X	
Ö2. Energie- und Materialeffizienz verbessern		X		W3. Soziales und ökologisches Wirtschaften fördern		X		W4. Finanzen nachhaltig generieren und einsetzen		X	
Ö3. Biologische Vielfalt erhalten und entwickeln		X		W5. Flächen und Bebauung nachhaltig entwickeln und gestalten		X					
Ö4. Natürliche Lebensgrundlagen bewahren		X									
Ö5. Ökologisch mobil sein für alle ermöglichen		X									
Soziale Zukunftsfähigkeit					Kulturelle Zukunftsfähigkeit						
S1. Gesundes Leben ermöglichen		X		K1. Wernigerode als selbstbewusste Mittelstadt begreifen		X		K2. Werte reflektieren und vermitteln		X	
S2. Bildung ganzheitlich leben		X		K3. Vielfalt leben		X		K4. Beteiligung und bürgerschaftliches Engagement stärken und weiterentwickeln		X	
S3. Sicher leben - Risiken minimieren		X		K5. Kunst und Kultur wertschätzen		X					
S4. Allen die Teilhabe an der Gesellschaft ermöglichen		X									
S5. Sozialen Ausgleich schaffen	X										

Begründung:

Die erneute Befassung zu diesem Thema ist angezeigt, da im Stadtrat von der Stadtverwaltung irrtümlich die fehlerhafte Aussage getroffen wurde, eine Staffelung nach Einkommensstufen sei in Sachsen-Anhalt nicht möglich. Tatsächlich ist dies jedoch gemäß § 13 Abs.1 Satz 3 KiFöG LSA in Verbindung mit § 90 Abs.3 Satz 2 SGB VIII möglich. Hierdurch wird die Möglichkeit geschaffen, dass sich einzelne Stadträte noch umentscheiden. Der Stadtrat soll in die Lage versetzt werden, noch einmal über den Vorschlag der Fraktion Bündnis 90 / Grüne zu befinden, gleichsam der Änderungsvorlage 088/03/2023 die Stadt zur Erstellung eines Modells für die Einführung einer sozialen Staffelung der Kostenbeiträge für die Betreuung von Kindern zum Haushaltsjahr 2025 zu beauftragen.

Entsprechend sind Wortlaut des Beschlusstextes und nachfolgende Begründung der Änderungsvorlage formuliert von Denis Mau, Stadtrat, entnommen:

Einkommensstufen		Beitragstabelle für Kindertageseinrichtungen ab 01.08.2022					
		unter 2 Jahre			über 2 Jahre		
		bis 25 Wstd.	bis 35 Wstd.	bis 45 Wstd.	bis 25 Wstd.	bis 35 Wstd.	bis 45 Wstd.
1	bis 30.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
2	bis 35.000 €	46 €	60 €	78 €	31 €	41 €	53 €
3	bis 40.000 €	72 €	94 €	122 €	52 €	68 €	88 €
4	bis 45.000 €	98 €	128 €	166 €	73 €	95 €	123 €
5	bis 50.000 €	124 €	162 €	210 €	94 €	122 €	158 €
6	bis 55.000 €	150 €	196 €	254 €	115 €	149 €	193 €
7	bis 60.000 €	176 €	230 €	298 €	136 €	176 €	228 €
8	bis 65.000 €	202 €	264 €	342 €	157 €	203 €	263 €
9	bis 75.000 €	262 €	337 €	411 €	198 €	254 €	311 €
10	bis 85.000 €	328 €	420 €	512 €	249 €	318 €	388 €
11	bis 100.000 €	361 €	462 €	563 €	274 €	350 €	427 €
12	über 100.000 €	377 €	483 €	589 €	286 €	366 €	446 €

Tabellenquelle: Anlage 2: [Elternbeitragstabellen ab 01.08.2022 zur Vorlage 5527 \(kreis-guetersloh.de\)](https://www.kreis-guetersloh.de)

Eltern können bis zu zwei Drittel der Kinderbetreuungskosten, maximal jedoch 4.000 Euro pro Kind und Jahr gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 5 Einkommensteuergesetz (EStG) als Sonderausgaben geltend machen. Zu beachten ist, dass hierbei nur die Betreuungs-, nicht aber die Verpflegungskosten berücksichtigt werden.

Familien mit höherem Einkommen wird damit ein finanzieller Vorteil verschafft.

Einkommensschwachen Familien steht diese Möglichkeit jedoch oft nicht in vollem Umfang zur Verfügung, was zu einer sozialen Ungerechtigkeit führt.

Kascha
Oberbürgermeister